Staatsgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1920 Ausgegeben am 20. August 1920 117. Stück

Inhalt: (Nr. 387—389.) 387. Vollzugsanweisung über die Außerverkehrsetzung der ungestempelten Banknoten zu 1 K und zu 2 K. — 388. Vollzugsanweisung über die Auszahlung der Zinsen und Gewinne von auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Schuldverschreibungen der 4prozentigen österreichischen Losanleihe 1920 durch die Postsparkasse. — 389. Vollzugsanweisung, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes sowie der Spielkartenabstempelung vom Hauptzollamte in Innsbruck an die Finanzlandeskasse in Innsbruck.

387.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 2. August 1920 über die Außerverkehrsetzung der ungestempelten Banknoten zu 1 K und zu 2 K.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, und in Ausführung des § 2, Absatz 1, der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 30, wird angeordnet, wie folgt:

Die ungestempelten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 1 K und zu 2 K werden für das Gebiet der Republik Österreich mit 1. September 1920 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt. Von diesem Tage an kommt in Österreich auch in den Wertabschnitten zu 1 K und zu 2 K nur mehr denjenigen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank gesetzliche Zahlkraft zu, die durch den amtlichen Stempelaufdruck nach der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 30, gekennzeichnet sind.

Reisch m. p.

388.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern und mit dem Staatsrechnungshofe vom 14. August 1920 über die Auszahlung der Zinsen und Gewinne von auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Schuldverschreibungen der 4prozentigen österreichischen Losanleihe 1920 durch die Postsparkasse.

(1) Die Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Schuldverschreibungen der 4prozentigen österreichischen Losanleihe 1920 werden im Wege der Postsparkasse ausgezahlt werden. Hiebei finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 der Verordnung vom 24. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 212, sinngemäße Anwendung.

(2) Ebenso werden die auf die gezogenen Lose entfallenden Gewinne über Wunsch im Wege der Postsparkasse flüssig gemacht werden.

Reisch m. p.